

## Nutzungs- und Erteilungsbedingungen für das ADLEX-Datenschutz-Siegel

### 1. Allgemeines

Das ADLEX-Datenschutz-Siegel wird an Unternehmen vergeben, die die Vorgaben des nationalen sowie europäischen Datenschutzrechts mindestens einhalten und ggf. darüber hinaus sinnvolle Maßgaben an ein praxisnahes Datenschutzmanagement einhalten. Ziel ist es, den gesetzlichen Mindeststandard zu übertreffen und so ein Qualitätskriterium für den unternehmerischen Verkehr zu begründen.

Voraussetzung für die Erteilung des Siegels ist das Bestehen des Prüfungsverfahrens, das durch einen lizenzierten ADLEX-Auditor durchgeführt wird.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Prüfungsverfahren sowie die zulässige Nutzung des ADLEX-Datenschutz-Siegels durch das positiv geprüfte Unternehmen.

### 2. Ablauf

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist die Beauftragung der Prüfung oder die Teilnahme an der externen Datenschutzberatung durch der ADLEX GmbH, Huestraße 23, 44787 Bochum („ADLEX“).

Die anschließende Prüfung erfolgt auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kriterienkategorien:

1. Regelmäßige Auditierung und Bewertung des Datenschutzmanagements
2. Unternehmensrichtlinie zum Datenschutz eingeführt
3. Datenschutzbeauftragter bestellt
4. Verarbeitungsverzeichnisse vorhanden und aktuell
5. Verzeichnis technisch-organisatorischer Maßnahmen vorhanden und aktuell
6. Auftragsdatenverarbeitung aufgrund vertraglicher Regelungen
7. Informationskonzept gegenüber Betroffenen nebst Rechtebelehrung
8. Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter zum Thema Datenschutz
9. Verpflichtung zur rechtmäßigen Datenverarbeitung
10. Vorhandenes Daten-Löschkonzept

Anhand dieser Kategorien wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als Mindeststandard geprüft und unternehmensspezifisch bewertet. Über das gesetzliche Minimum hinausgehende Maßnahmen werden positiv berücksichtigt.

Auf Grundlage des Prüfberichts des lizenzierten ADLEX-Auditors prüft die ADLEX die Schlüssigkeit des Prüfberichts. An eine Empfehlung des Auditors ist sie nicht gebunden. Werden alle Vergabebedingungen eingehalten, erteilt sie das ADLEX-Datenschutz-Siegel zur Verwendung gemäß den hier aufgestellten Bedingungen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die für das Durchlaufen des Zertifizierungsverfahrens ggf. erforderlichen Genehmigungen oder Einwilligungserklärungen einzuholen und Informationspflichten zu erfüllen. Erlangte Daten werden seitens der ADLEX nur zum Zwecke der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens verarbeitet.

Die zertifizierten Unternehmen dürfen – soweit nicht anders vereinbart – auf der Website der ADLEX nebst Unternehmenskennzeichen oder Marke und ggf. Verweis auf deren Website dargestellt werden.

### 3. Erteilung des Siegels

Das ADLEX-Datenschutz-Siegel wird erteilt, wenn der Prüfbericht des lizenzierten ADLEX-Auditors zu einem positiven Ergebnis im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben kommt und keine Ausschlusskriterien bekannt wurden. Die ADLEX in der Bewertung des Datenschutzmanagements des Unternehmens für die Erteilung des Siegels auf Grundlage dieser Kriterien frei.

Ausschlusskriterien sind dabei solche, die Zweifel an korrekten oder vollständigen Angaben im Prüfverfahren begründen oder die nach Gesamtabwägung Bedenken an der erforderlichen Zuverlässigkeit zur Nutzung des ADLEX-Datenschutz-Siegels begründen.

Mängel, die sich aus dem Prüfverfahren ergeben, werden dem Unternehmen mitgeteilt und können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses beseitigt werden. Über die Beseitigung sind Belege vorzulegen. Genügt die Mängelbeseitigung oder Darlegung nicht den vorliegenden Erfordernissen, kann das Prüfverfahren als nicht bestanden bewertet werden. Eine erneute Beantragung der Zertifizierung ist jederzeit möglich.

Die Gültigkeit des ADLEX-Datenschutz-Siegels beträgt 12 Monate ab angegebenem Erteilungsmonat. Nach Ablauf von 12 Monaten darf das Siegel ohne erneute Prüfung nicht mehr genutzt werden.

Im Falle bekanntwerdender Datenschutzverstöße kann die Zertifizierung jederzeit entzogen werden.

### 4. Nutzung des Bildzeichens

Die Nutzung des ADLEX-Datenschutz-Siegel-Bildzeichens setzt die Erteilung des ADLEX-Datenschutz-Siegels sowie die anschließende Erlangung einer Lizenz voraus. Diese wird mit Erteilung des ADLEX-Datenschutz-Siegels erteilt, sofern die vereinbarten Gebühren gezahlt wurden. Näheres bestimmt der jeweilige Zertifizierungsangebot.

Kunden, die Datenschutzpakete bei der ADLEX gebucht haben, erhalten die Lizenz für die Dauer des bestehenden Datenschutzpaket-Vertragsverhältnisses, soweit vereinbart, kostenlos.

Mit Erteilung der Lizenz erhält das Unternehmen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das ADLEX-Datenschutz-Siegel-Bildzeichen



während der Gültigkeitsdauer der Lizenz sowie der hier beschriebenen Zertifizierung zu verwenden, sofern die hier genannten Lizenzbedingungen eingehalten werden:

Eine Veränderung des Siegels oder eine Übertragung des Nutzungsrechts an einen Dritten ist verboten. Es darf ohne vorherige Einwilligung der ADLEX eine Darstellung von 20x20cm nicht überschreiten und auch nicht unleserlich abgebildet werden.

Elektronische Darstellungen, bspw. auf Websites oder in E-Mails sind mit dem folgenden Link zu versehen: [https://adlex.de/wp-content/uploads/2022/01/datenschutzsiegel\\_muster.png](https://adlex.de/wp-content/uploads/2022/01/datenschutzsiegel_muster.png).

Für die rechtlich korrekte Verwendung aus IT- und wettbewerbsrechtlicher Sicht ist das Unternehmen verantwortlich.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zeichens ist es unverzüglich zu entfernen. Dies gilt nicht für bereits im Umlauf befindliche Unterlagen, die dem Zugriff des Unternehmens entzogen sind.

#### 5. Folgezertifizierung

Nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums ist eine Folgezertifizierung möglich. Diese wird durch Beantragung, Zahlung der nächsten Lizenzgebühr oder fortgesetzte Nutzung des Zeichens beansprucht. Änderungen am Datenschutzmanagement sind der ADLEX zu erläutern. Eine nicht wahrheitsgemäße, nicht vollständige oder nicht schlüssige Erläuterung kann zur Verweigerung der Folgezertifizierung führen. Eine Neuzertifizierung ist jederzeit möglich.

Die Folgezertifizierung prüft die bekanntgegebenen oder bekanntgewordenen Änderungen des Datenschutzmanagements und führt zu einer neuen Bewertung durch den Prüfer und eine Erteilung oder Verweigerung durch die ADLEX. Die vorstehenden Vergabebedingungen gelten entsprechend.

Bei umfassender Umgestaltung des Datenschutzmanagements kann die Folgezertifizierung verweigert werden. Eine Neuzertifizierung ist jederzeit möglich.

#### 6. Entzug des Siegels

Das ADLEX-Datenschutz-Siegel wird entzogen, wenn das Unternehmen nachhaltig gegen die vorliegenden Vergabe- und Nutzungsbedingungen verstößt. Die Gründe für die Entziehung werden dem Unternehmen mitgeteilt. Mit dem Entzug des Siegels erlischt auch die Nutzungsbefugnis für das ADLEX-Datenschutz-Siegel-Bildzeichen. Nutzungsentgelte werden für die Prüfung und Erteilung gezahlt und sind nicht erstattungsfähig.

#### 7. Gebühren

Die Gebühren der Auditierung sind abhängig von Umfang und Komplexität des Prüfungsumfangs auf Seiten des Unternehmens und werden zwischen ADLEX-Auditor und ADLEX individuell vereinbart und in monatlichen Anteilen für den gesamten Lizenzzeitraum (12 Monate) vorab abgerechnet.

Die auf Seiten des Unternehmens anfallenden Gebühren zugunsten der ADLEX richten sich ebenfalls nach Umfang und Komplexität des Prüfungsumfangs, sowie nach Umfang und Komplexität des Erteilungsvorgangs. Die Gebühren hierfür werden gesondert gemäß Zertifizierungsangebot vereinbart und belaufen sich – je nach konkretem Prüfungsumfang – einschließlich der Lizenzgebühr für das Bildzeichen bei

- sehr geringem Prüfungsumfang auf 588 €/Jahr
- geringem Prüfungsumfang auf 1.188 €/Jahr
- mittlerem Prüfungsumfang auf 2.388 €/Jahr
- großem Prüfungsumfang auf 4.788 €/Jahr
- sehr großem Prüfungsumfang aufwandsbezogen auf mind. 9.588 €/Jahr.

Der Prüfungsumfang ist abhängig von dem zu bewertenden Unterlagen und Daten, Umfang und Art der Datenverarbeitung, Umfang und Mitwirkung des Unternehmens im Erteilungsverfahren sowie von Tätigkeitsfeld und Größe des Unternehmens.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ermäßigungen der Gebühren sind in besonderen Einzelfällen möglich.

Eine kostenlose Aufwandsschätzung kann beantragt werden.

Die Gebühr fällt an, wenn der Antrag auf Zertifizierung eingegangen ist. Hierfür können alle im Rahmen der Angebotsdarstellung bekanntgegebenen Kommunikationswege genutzt werden. Eine Rechnungsstellung erfolgt in der Regel kurzfristig. Die Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Für ADLEX-Kunden, die Datenschutzpakete gebucht haben, entfallen die Gebühren für die Dauer Paket-Buchung. Nach Ende des jeweiligen Datenschutzpakets entfällt auch die Nutzungsbefugnis für das ADLEX-Datenschutz-Siegel-Bildzeichen.

## 8. Haftung

Auditierung und Vergabe des ADLEX-Datenschutz-Siegels erfolgt aufgrund Entscheidung der ADLEX basierend auf den vorstehenden Kriterien und Nutzungsbedingungen. Eine umfassende Prüfung nach Datenschutz-, Wettbewerbs- oder sonstigem Recht über den festgelegten Prüfumfang hinaus findet nicht statt. Dies umfasst auch, dass eine rechtliche Beratung weder vereinbart noch geschuldet ist. Die Vergabe des Siegels erfolgt durch Abgleich des vorhandenen Datenschutz-Managements mit den vorgegebenen Zertifizierungskriterien. Eine darüber hinausgehende Prüfung findet nicht statt. Anpassungsvorschläge erfolgen auf freiwilliger Basis ohne Prüfung des Gesamtmanagements. Eine Vergabe des Siegels beinhaltet nicht eine Garantie oder Gewähr dafür, dass das Datenschutzmanagement oder Webangebot des Unternehmens allen einschlägigen Gesetzen, insbesondere Vorschriften des Datenschutzrechts oder gegen unlauteren Wettbewerb entspricht und / oder technisch einwandfrei ist.

Die Haftung der ADLEX GmbH und die ihrer Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, soweit diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen, Leben, Gesundheit oder Körper betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berühren.

## 9. Schlussbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADLEX GmbH, abrufbar unter <https://adlex.de/agb>, unter der Maßgabe, dass die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen im Kollisionsfall vorrangig sind und durch die AGB ergänzt werden.

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Streichung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen diese Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Bedingungen relevante Lücken aufweisen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Bochum.